

## **NEBENBESTIMMUNGEN DER DKJS ZUM ZUWENDUNGSVERTRAG**

### **ANFORDERUNG UND VERWENDUNG DER ZUWENDUNG**

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 1.4 Die Mittel werden per Mittelabruf (s. Anlage) angefordert. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
  - 1.4.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Reisekosten können nur abgerechnet werden, wenn sie mit dem Zuwendungsvertrag bewilligt wurden. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Festlegungen im „Infoblatt Fahrtkosten“ (s. Anlage) mit dem „Formular Reisekosten“ (s. Anlage).

### **NACHTRÄGLICHE ERMÄßIGUNG DER AUSGABEN ODER ÄNDERUNG DER FINANZIERUNG**

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
  - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
  - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

### **3. VERGABE VON AUFTRÄGEN (SACHLEISTUNGEN UND HONORARVERTRÄGE)**

Es gelten die Regelungen im Zuwendungsvertrag.

### **4. ZUR ERFÜLLUNG DES ZUWENDUNGSZWECKS BESCHAFFTE GEGENSTÄNDE**

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsvertrag festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- 4.2 Gegenstände nach 4.1, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 400 Euro übersteigt, sind zu inventarisieren.

### **5. MITTEILUNGSPFLICHTEN DES ZUWENDUNGSEMPFÄNGERS**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der DKJS anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- 5.6 ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

### **6. NACHWEIS DER VERWENDUNG**

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger legt einen Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsvertrag genannten Fristen vor, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.
- 6.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 6.4 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt enthalten.

## Anlage 2

- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.2) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## 7. PRÜFUNG DER VERWENDUNG

- 7.1 Prüfberechtigt sind: die DKJS; die Bewilligungsbehörden von Land und Bund, von der die DKJS Fördermittel für das jeweils geförderte Programm erhält; die jeweiligen Landesrechnungshöfe bzw. der Bundesrechnungshof.
- 7.2 Die vorgenannten Stellen sind jederzeit – auch nach Beendigung des Projekts – berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 8. RÜCKTRITT, RÜCKFORDERUNG, VERZINSUNG, KÜNDIGUNG

- 8.1 Die DKJS ist berechtigt, von dem Zuwendungsvertrag mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückzutreten und bereits ausgezahlte Fördermittel zurückzufordern, wenn und soweit
- die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages nachträglich entfallen sind,
  - die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden,
  - die Zuwendung durch unrichtig oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgemäß (auch nicht innerhalb einer Nachfrist) nachgewiesen wird
  - der Zuwendungsempfänger sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt und diesen Verstoß nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Abmahnung beseitigt,
- und der Zuwendungsempfänger dies zu vertreten hat. Rückforderungen können – innerhalb der Beleg-Aufbewahrungsfrist – jederzeit geltend gemacht werden.
- 8.2 Der Rückforderungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung (ggf. der letzten Teilauszahlung) an nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für Zuwendungen, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verwendet werden, können ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach 247 BGB jährlich verlangt werden.
- 8.3 Die DKJS kann den Zuwendungsvertrag mit Wirkung für die Zukunft kündigen, wenn gegen den Zuwendungsvertrag oder die vertraglich einbezogenen Nebenbestimmungen verstoßen wurde. In diesem Fall werden keine weiteren Fördermittel ausgezahlt und noch nicht verwendete Fördermittel zurückgefordert. Über die bis dahin verausgabten Mittel ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Ein Kündigungsrecht der DKJS besteht weiterhin, wenn der ZE im Rahmen eines bestehenden Zuwendungsvertrages mit der DKJS Fördermittel nach Fristsetzung nicht abrufen.
- 8.4 In den zuvor genannten Fällen ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln verzichtet der Zuwendungsempfänger mit Anerkennung dieser Nebenbestimmungen auf die Einrede der Verjährung.